

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2025

Nr. 2025/265

Änderung der Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Natürliche Personen werden unter bestimmten Voraussetzungen quellenbesteuert (insb. Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Solothurn). In solchen Fällen bezahlt der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) die Quellensteuern an das Kantonale Steueramt. Das Kantonale Steueramt bezieht die Quellensteuer für Bund, Kanton und Gemeinden inkl. Feuerwehersatzabgabe einheitlich. In einigen Fällen ist nach Ablieferung der Quellensteuer eine nachträgliche ordentliche Veranlagung («NOV») durchzuführen. Dies ist beispielsweise bei einem Bruttoeinkommen von über 120'000 Franken der Fall.

1.2 Aktuelle Abrechnung der NOV-Fälle

Das Kantonale Steueramt erstellt quartalsweise den Quellensteuerabschluss und überweist die erhaltenen Quellensteueranteile an Bund, Gemeinden und Kirchgemeinden. Der Kantonsanteil wird nur buchhalterisch zugewiesen. Wird eine NOV durchgeführt, storniert das Kantonale Steueramt die Quellensteuern und fordert sie von den Körperschaften zurück. Einwohnergemeinden erhalten ihren provisorischen Anteil separat für jeden Steuerpflichtigen, was einen hohen Aufwand verursacht. Kirchgemeinden erhalten keine Vorauszahlungen.

Nachdem die NOV erfolgt ist, übermittelt das Kantonale Steueramt die Faktoren für die definitive Steuerrechnung an die Gemeinden. Diese Rechnungen werden erst Monate später erstellt. Ist die endgültige Steuerlast tiefer als die ursprüngliche Quellensteuer, werden Überschüsse zurückerstattet oder verrechnet. Bei einer höheren Steuerlast erfolgt eine Nachbelastung.

1.3 Probleme der aktuellen Lösung

Bis Ende 2019 wurden die NOV-Fälle im Einheitsbezug durch das Kantonale Steueramt abgewickelt. Mit der Umstellung auf die neue Veranlagungssoftware NEST war diese Lösung technisch nicht mehr möglich, weshalb ab der Steuerperiode 2020 auf die unter vorstehend Ziffer 1.2 beschriebene Lösung umgestellt wurde. Diese erweist sich aber als aufwändig und fehleranfällig, insbesondere für die Gemeinden.

1.4 Künftige Lösung ab der Steuerperiode 2025

Inzwischen wurde die Veranlagungssoftware NEST erweitert, sodass ab der Steuerperiode 2025 alle NOV-Fälle wieder im Einheitsbezug abgerechnet werden können. Dies gilt bereits für Gemeinden, die ab der Steuerperiode 2024 den freiwilligen Einheitsbezug eingeführt haben. Im Einheitsbezug bezahlt der SSL die Quellensteuer weiterhin an das Kantonale Steueramt. Die Stornierung und Rückforderung der Quellensteuer erfolgt aber erst nach der NOV. Die Abrechnung mit Bund, Kanton und Gemeinden wird über monatliche Abschlüsse erfolgen.

1.5 Notwendige Änderung an der Steuerverordnung Nr. 3

Der Einheitsbezug NOV hat zur Folge, dass Gemeinden, sobald die NOV rechtskräftig ist, Steuererträge erhalten, die nicht zum Quellensteuertarif, sondern zum ordentlichen Tarif berechnet wurden. Mithin kann die Verteilung der Quellensteuern zwischen Kanton und Gemeinden nach Massgabe der in der Steuerperiode geltenden Steuerfüsse auf den Staat und die steuerberechtigten Gemeinden vorgenommen werden. Es ist demnach die Regelung der innerkantonalen Verteilung der Quellensteuer und damit § 17 Abs. 5 StV Nr. 3 anzupassen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 17 Abs. 5: Die Bestimmung zur Abwicklung der NOV im Einheitsbezug wird angepasst, sodass die ursprünglich über die Quellensteuer erhobenen Beträge nachträglich gemäss den ordentlichen Tarifen auf Bund, Kantone und Gemeinden verteilt werden. Diese Anpassung entspricht der bis Ende 2019 geltenden Regelung. Zudem wird eine Entschädigung des Kantons für den Einheitsbezug der NOV-Fälle eingeführt, um Gemeinden, die den freiwilligen Einheitsbezug nach Steuerverordnung Nr. 23 nutzen, mit jenen gleichzustellen, deren NOV-Fälle künftig ebenfalls im Einheitsbezug durch den Kanton bearbeitet werden. Die Entschädigung beträgt 10 Franken für Einwohnergemeinden und 3 Franken für Kirchgemeinden pro ausgestellter definitiver Rechnung und fällt damit niedriger aus als die bisherige Regelung, bei der die Entschädigung für NOV-Fälle 1 % der veranlagten Steueranteile, mindestens aber 10 Franken und max. 400 Franken betrug.

3. Beschluss

Die Verordnungsänderung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Steueramt (20)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (6)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Amtsblatt
GS / BGS

Veto Nr. 530 Ablauf der Einspruchsfrist: 28. April 2025.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Steueramt (20)
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht
Staatssteuerregisterführer (108)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)